

Vergütungsbericht SQD.AI Strategies AG für das Geschäftsjahr 2025

Inhalt

Einleitung.....	1
Rückblick auf das Geschäftsjahr 2025.....	2
Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat	3
Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands	4
<i>Vorbemerkungen</i>	4
<i>Vergütungssystem 2021</i>	4
<i>Vergütungssystem 2025</i>	5
<i>Zielvergütungen der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2025</i>	16
Vergütungssystem des Aufsichtsrats	17
Vergütung des Aufsichtsrats.....	18
Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütungen.....	19
Sonstige Angaben gemäß § 162 Absatz 1 AktG	20
Sonstige Angaben gemäß § 162 Absatz 2 AktG	20
VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG	21

Einleitung

Der Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats der SQD.AI Strategies AG. Der Vergütungsbericht orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“), den Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuchs („HGB“) sowie des deutschen Aktiengesetzes („AktG“), insbesondere §162 AktG.

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellt.

Rückblick auf das Geschäftsjahr 2025

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 11. April 2025 wurden umfangreiche Kapitalmaßnahmen beschlossen. Dazu zählen die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 17.145 TEUR sowie die Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen aus dem Jahr 2017. Gleichzeitig wurde eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen sowie ein neues bedingtes Kapital in Höhe von 137.200 EUR beschlossen und am 24. Juli 2025 ins Handelsregister eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde aus Gesellschaftsmitteln um 8.506.400 EUR auf 8.780.800 EUR erhöht. Parallel dazu wurde ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 4.390.400 EUR geschaffen. Nach deren Eintragung wurde das Grundkapital der Gesellschaft im November 2025 wieder auf 274.400 EUR herabgesetzt. Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 wurde beschlossen, den Herabsetzungsbetrag vollständig in die Kapitalrücklage einzustellen.

Zudem wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung im April eine vollständig überarbeitete Satzung verabschiedet. Die Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat wurden ebenfalls neu beschlossen. Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung im August wurden sowohl in der Satzung als auch in den Vergütungssystemen Anpassungen beschlossen.

Am 11. Juni 2025 gab die Gesellschaft eine strategische Neuausrichtung bekannt. Künftig wird der Fokus auf digitalen Vermögenswerten, insbesondere dem SQD.AI Token liegen. In diesem Zusammenhang wurden 73 Mio. Tokens für rund 9,5 Mio. EUR erworben. Die bisherige Hauptaktionärin, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, veräußerte ihre Beteiligung an die Apeiron Investment Group Limited, Malta, die eine Neubesetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ankündigte. Herr Christoph Holschbach wurde am 23. Juni 2025 zum weiteren Vorstand bestellt. Der Aufsichtsrat trat am 24. Juni 2025 geschlossen zurück und wurde am 30. Juni 2025 durch gerichtliche Bestellung neu besetzt.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung erfolgte der Verkauf verschiedener Wertpapiere, Markenrechte und Anleihen an die Deutsche Balaton AG zu marktkonformen Preisen. Das Transaktionsvolumen belief sich auf rund 4,9 Mio. EUR.

Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 hat die Gesellschaft die Umfirmierung von Heidelberger Beteiligungsholding AG in SQD.AI Strategies AG sowie die Sitzverlegung von Heidelberg nach Düsseldorf beschlossen und den Aufsichtsrat auf vier Mitglieder erweitert. Zudem wurde die bereits am 11. Juni 2025 angekündigte Änderung des Unternehmensgegenstandes in der Hauptversammlung am 7. August 2025 formal beschlossen und am 13. März 2026 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Der neue Unternehmensgegenstand umfasst den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung einschließlich des Handels von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften und von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Krypto-Assets, digitale Vermögenswerte, Token, NFTs und ähnliche Technologien, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere zur Beratung von Unternehmen insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, Börseneinführung, Management-Buy-Out bzw. Management-Buy-In, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten. Ausgenommen vom Unternehmensgegenstand sind alle Arten von Geschäften, für die eine Erlaubnis nach dem KWG, WpIG, ZAG und/oder KAGB benötigt wird. Der Unternehmensgegenstand kann ganz und/oder teilweise durch Tochtergesellschaften und/oder Beteiligungen ausgeübt werden.

Darüber hinaus wurde am 17. Juli 2025 die Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung beschlossen. Im Zuge der Zeichnungsfrist sowie der anschließenden Privatplatzierung wurden insgesamt 48 TEUR eingeworben.

Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von -2.189 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss von 4.898 TEUR) abgeschlossen.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstandsmitglieder der SQD.AI Strategies AG waren im Geschäftsjahr 2025:

- Christoph Holschbach (ab 23. Juni 2025)
- Herr Hansjörg Plaggemars (bis 30. September 2025)

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft wurde Herr Christoph Holschbach am 23. Juni 2025 zum Vorstand bestellt; seine Bestellung läuft derzeit bis zum 23. Juni 2027. Herr Hansjörg Plaggemars begleitete die initialen Schritte der Neuausrichtung und schied zum 30. September 2025 aus dem Vorstand der Gesellschaft aus. Damit ist Herr Christoph Holschbach seit dem 1. Oktober 2025 alleiniges und einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Gesellschaft und ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Herr Christoph Holschbach wird vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 zweite Alternative BGB für die Dauer seiner Vorstandsbestellung befreit.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2025:

- Clemens Jakopitsch, Aufsichtsratsvorsitzender (ab 30. Juni 2025)
- Sebastian Stietzel, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (ab 30. Juni 2025)
- Juan Rodriguez (ab 30. Juni 2025)
- Stefan Schütze (ab 10. November 2025)
- Frau Eva Katheder, Aufsichtsratsvorsitzende (bis 24. Juni 2025),
- Herr Philip Hornig, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (bis 24. Juni 2025)
- Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller (bis 24. Juni 2025)

Am 24. Juni 2025 trat der bisherige Aufsichtsrat geschlossen zurück. Das Amtsgericht Mannheim bestellte daraufhin am 30. Juni 2025 Clemens Jakopitsch (selbstständiger Unternehmensberater aus Leoben, Österreich), Sebastian Stietzel (geschäftsführender Gesellschafter der Marktflagge GmbH, Berlin) und Juan Rodriguez (selbstständiger Unternehmensberater aus Bad Vilbel) als neue Mitglieder. Herr Jakopitsch wurde zum Vorsitzenden gewählt.

In der darauffolgenden außerordentlichen Hauptversammlung wurden die drei gerichtlich bestellten Mitglieder durch die Aktionäre bestätigt und offiziell gewählt. Zudem wurde beschlossen, den Aufsichtsrat von drei auf vier Mitglieder zu erweitern. Mit Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung am 10. November 2025 wurde Stefan Schütze (Geschäftsführer der C3 Management GmbH, wohnhaft in Bodolz) als viertes Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt.

Alle Kandidaten gelten als unabhängig und verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, bzw. der Abschlussprüfung sowie besitzen Branchenkenntnis. Die Amtszeit der

neu gewählten Mitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2030, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 entscheidet.

Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands

Vorbemerkungen

Die Vergütung von Herrn Hansjörg Plaggemars richtete sich bis zum 28. Februar 2025 nach dem „Vergütungssystem 2021“, das am 8. April 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen und am 27. Mai 2021 durch die Hauptversammlung gebilligt wurde.

In der Hauptversammlung vom 11. April 2025 wurde ein neues Vergütungssystem („Vergütungssystem 2025 – bis Ende September 2025“) mit 100 % Zustimmung der gültig abgegebenen Stimmen verabschiedet. Es löste das Vergütungssystem aus 2021 ab. Der Vertrag von Herrn Hansjörg Plaggemars blieb seit 12. Juni 2024 unverändert und unterlag bis zu seinem Ausscheiden zum 30. September 2025 nicht dem neuen Vergütungssystem 2025, sondern weiterhin dem Vergütungssystem 2021.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 wurde das vom Aufsichtsrat am 23. Juni 2025 geänderte Vergütungssystem („Vergütungssystem 2025“) mit einer Zustimmung von 99,91 % der gültig abgegebenen Stimmen gebilligt. Dieses neue System findet Anwendung auf alle ab dem 1. Juli 2025 neu abgeschlossenen Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie auf Änderungen oder Verlängerungen bestehender Verträge.

Mit dem Vorstand Herrn Christoph Holschbach wurde bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses kein Dienstvertrag abgeschlossen. Er rechnet seine Leistungen gegenüber der Gesellschaft gemäß Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat über Rechnungen ab.

Vergütungssystem 2021

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem dient dazu, die Mitglieder des Vorstands entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten. Das Vergütungssystem leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Beteiligungsstrategie der Heidelberger Beteiligungsholding AG, jetzt der SQD.AI Strategies AG. Die vom Aufsichtsrat beschlossenen Eckpunkte der Vergütung des Vorstandes orientieren sich an der Größe der Gesellschaft, der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sowie dem wirtschaftlichen Umfeld. Die Vergütung des Vorstandes besteht ausschließlich aus einer Festvergütung, die in zwölf gleichen Raten monatlich ausgezahlt wird. Eine erfolgsabhängige Vergütung wird nicht gezahlt. Zielvereinbarungen erübrigen sich damit. Eine aktienbasierte Vergütung wird ebenfalls nicht gezahlt. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen werden nicht vereinbart. Ebenso wenig werden Sachbezüge (z.B. Dienstwagen) geleistet. Den Vorstandsmitgliedern kann aber ein an den gesetzlichen Arbeitgeberanteilen orientierter Zuschuss zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Versicherungsschutzes im Bereich Krankenversicherung/Pflegeversicherung gewährt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Erstattung ihrer anlässlich der Ausübung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen. Der prozentuale Anteil der Festvergütung an der Gesamtvergütung des Vorstandes beträgt 100 %. Die maximale Vergütung pro Vorstandsmitglied beträgt 250.000 Euro pro Jahr. Die Umsetzung des Vergütungssystems erfolgt durch den Abschluss von VorstandsDienstverträgen mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern. Entlassungsentschädigungen, Ruhegehaltsregelungen und Vorruhestandsregelungen wurden nicht getroffen. Die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung obliegt sowohl in Bezug auf das Vergütungssystem als auch in Bezug auf die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung dem Aufsichtsrat als Organ. Ausschüsse wurden diesbezüglich nicht gebildet. Da die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des Vergütungssystems

im Geschäftsjahr 2021 keine Arbeitnehmer beschäftigte, wurden die Vergütung- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Erarbeitung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder nicht berücksichtigt.

Vergütungssystem aus Hauptversammlung vom 11. April 2025 – ohne Anwendung

Von der Hauptversammlung vom 11. April 2025 wurde ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Dieses Vergütungssystem hat bis zu seiner Neufassung mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7. August 2025 keine Anwendungen gefunden. Auf eine Wiedergabe des Vergütungssystems wird daher verzichtet. Das Vergütungssystem vom 11. April 2025 kann auf der Website der Gesellschaft als Tagesordnungspunkt der Einladung zur Hauptversammlung eingesehen werden.

https://www.sqdai-strategies.com/files/Hauptversammlung/2025/2025-04-11_HDBH-AG_Einberufung-oHV-2025_final.pdf

Vergütungssystem ab 1. Juli 2025

1. Grundsätze des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat der Heidelberger Beteiligungsholding AG (nachfolgend auch „Gesellschaft“) hat das folgende Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder entsprechend den Regelungen der §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG erstellt und auf dieser Basis die nachfolgenden Grundsätze beschlossen.

Die in diesem Vergütungssystem vorgesehene Struktur der Vergütung ist auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Heidelberger Beteiligungsholding AG ausgerichtet.

Die Vergütung des Vorstands kann sowohl feste (erfolgsunabhängige) Bestandteile als auch variable (erfolgsabhängige) Bestandteile umfassen. Im Rahmen der variablen Vergütung definiert der Aufsichtsrat Leistungskriterien und Zielvorgaben für die Erreichung dieser Leistungskriterien, von deren Erfüllung die Höhe der variablen Vergütung abhängt.

Bei der Festlegung der Vergütung und Leistungskriterien orientiert sich der Aufsichtsrat insbesondere an folgenden Zielen:

- Die Vergütung des Vorstandsmitglieds ist leistungsbezogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie dem Unternehmenserfolg. Die Vergütung ist im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen marktüblich und wettbewerbsfähig.
- Das Vergütungssystem trägt zur Förderung der Unternehmensstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.
- Durch die ausgewählten Leistungskriterien wird eine Harmonisierung der Interessen der Heidelberger Beteiligungsholding AG, ihrer Aktionäre und sonstiger Stakeholder erreicht.
- Bei der Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung kann der Aufsichtsrat auch nicht-finanzielle Leistungskriterien berücksichtigen, insbesondere auch um den persönlichen Beitrag des Vorstandsmitglieds zur Unternehmensentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

2. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems, erstmalige Anwendung

Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Heidelberger Beteiligungsholding AG wird im Einklang mit §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat festgesetzt.

Dabei kann der Aufsichtsrat durch einen vom Aufsichtsrat gebildeten Personalausschuss unterstützt werden.

Der Aufsichtsrat kann ferner externe Berater (insbesondere Vergütungsberater) hinzuziehen, hat bislang aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Im Falle einer Mandatierung von externen Beratern wird der Aufsichtsrat auf deren Unabhängigkeit achten. Die allgemeinen Regelungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Behandlung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems beachtet. Bisher ist es im Hinblick auf die Vergütung des Vorstands im Aufsichtsrat allerdings nicht zum Auftreten von Interessenkonflikten gekommen. Sofern es künftig zu Interessenkonflikten kommen sollte, wird der Aufsichtsrat geeignete Maßnahmen ergreifen.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat legt nach Maßgabe des jeweils gelten Vergütungssystems die konkrete Ziel-Gesamtvergütung (wie unter Ziffer 3.2 definiert) für das kommende Geschäftsjahr und die Leistungskriterien für die im Vergütungssystem vorgesehenen variablen Vergütungsbestandteile für den Vorstand fest.

Im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung erneut zur Billigung vorgelegt.

Das vorliegende System zur Vergütung des Vorstandsmitglieds gilt für alle ab dem 1. Juli 2025 neu abzuschließenden Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern und alle anstehenden Änderungen oder Verlängerungen bestehender Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern.

3. Überblick über das Vergütungssystem

3.1 Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem setzt sich aus festen (erfolgsunabhängigen) sowie variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteilen zusammen.

- Die feste, erfolgsunabhängige Vergütungskomponente besteht aus der Grundvergütung („Grundvergütung“) sowie Sach- und sonstigen Bezügen („Nebenleistungen“).
- Die variablen Vergütungsbestandteile können sowohl aus kurzfristigen variablen Bestandteilen sowie auch aus langfristigen variablen Bestandteilen bestehen.
- Für die variablen Vergütungsbestandteile werden vor Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat mit Blick auf die strategischen Ziele, die Vorgaben aus §§ 87, 87a AktG und dem Deutschen Corporate Governance Kodex Zielkriterien festgesetzt, aufgrund deren

Erreichungsgrad die Höhe der tatsächlichen Auszahlung bestimmt wird. Bei der Festlegung der Ziele stellt der Aufsichtsrat sicher, dass diese anspruchsvoll, ambitioniert und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter, die für die variable Vergütung vom Aufsichtsrat festgelegt worden sind, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Die Summe der vorstehend genannten Vergütungen bildet die Gesamtvergütung („Gesamtvergütung“) eines Vorstandsmitglieds.

3.2 Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung durch den Aufsichtsrat, Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat legt vor Beginn eines Geschäftsjahres im Einklang mit dem Vergütungssystem jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr die Leistungskriterien und Ziele für das Erreichen der Ziel-Gesamtvergütung („Ziel-Gesamtvergütung“) für jedes Vorstandsmitglied fest. Die Ziel-Gesamtvergütung entspricht der Gesamtvergütung, die bei einer unterstellten 100 %-Zielerreichung der Leistungskriterien für die variable Vergütung gezahlt wird. Der Anstellungsvertrag kann auch vorsehen, dass der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung durch Anpassung der variablen Vergütungsbestandteile neu festsetzt. Ziel dabei ist, dass die jeweilige Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht, auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

3.3 Relation der einzelnen Vergütungskomponenten

Der Anteil der verschiedenen Vergütungskomponenten ist nachstehend aufgeführt. Dabei bezieht sich der jeweils angegebene Prozentsatz auf eine unterstellte 100 %-Zielerreichung zur Ermittlung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung. Die für die Zielerreichung maßgeblichen Zielwerte werden dabei vom Aufsichtsrat für das jeweilige Geschäftsjahr vorgegeben.

Der Anteil der Vergütungsbestandteile ist jeweils in einer Bandbreite angegeben, damit dem Aufsichtsrat die Möglichkeit verbleibt, eine funktionale Differenzierung der Vergütung der Vorstandsmitglieder vorzunehmen und/oder im Rahmen einer jährlichen Überprüfung der Vergütung, insbesondere im Hinblick auf die Marktüblichkeit, die Relationen gegebenenfalls künftig innerhalb dieser Bandbreiten zu variieren.

Die Vergütung des Vorstands besteht aus erfolgsunabhängigen (festen) und erfolgsabhängigen (variablen) Vergütungsbestandteilen. Die festen Vergütungsbestandteile umfassen die Grundvergütung und die Nebenleistungen. Die variable Vergütung kann aus einer kurzfristigen variablen Vergütung (Short-Term Incentive, STI) und einer langfristigen variablen Vergütung (Long-Term Incentive, LTI) bestehen.

- Die Grundvergütung und Nebenleistungen tragen zwischen 5 % und 100 % zur Ziel-Gesamtvergütung bei.
- Die variable Vergütung trägt zwischen 0 % und 95 % zur Ziel-Gesamtvergütung bei.

Der relative Anteil der Vergütungskomponenten an der jährlichen Zielgesamtvergütung beträgt zusammen immer insgesamt 100 %. So kann beispielsweise der Anteil der Grundvergütung und Nebenleistungen an der Gesamtvergütung 40 % und der Anteil der variablen Vergütung 60 % betragen.

Für die von der Gesellschaft etwaig gewährten Versorgungsbezüge in Form der Entgeltfortzahlung an Hinterbliebene (vgl. Ziffer 4.1.3) ist kein Anteil an der Ziel-Gesamtvergütung angegeben, da diese nur für den Todesfall des Vorstandsmitglieds gezahlt werden und somit während der Amtszeit nicht zur Ziel-Gesamtvergütung beitragen.

3.4 Höchstgrenze für die Gesamtvergütung („Maximal-Gesamtvergütung“)

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung des Vorstandsmitglieds (d.h. die Summe der Grundvergütung, Nebenleistungen und kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungsbestandteile) festgelegt („Maximal-Gesamtvergütung“). Diese Maximal-Gesamtvergütung beträgt für jedes Vorstandsmitglied jeweils einzeln EUR 1.000.000,00 im Jahr.

Dabei bezieht sich die Maximal-Gesamtvergütung auf die Summe aller Werte, die aus den Vergütungsregelungen in einem Geschäftsjahr resultieren.

4. Erläuterungen der einzelnen Vergütungsbestandteile

4.1 Feste Vergütungsbestandteile

4.1.1 Grundvergütung

Die Grundvergütung ist eine fixe, auf das Gesamtjahr bezogene Vergütung, die in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils am Monatsende unter Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge ausgezahlt wird.

Bei der Festlegung der Höhe der Grundvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat den Verantwortungsbereich und die Aufgaben des Vorstandsmitglieds.

4.1.2 Nebenleistungen

Das Vorstandsmitglied kann darüber hinaus insbesondere die folgenden Nebenleistungen erhalten:

- Bereitstellung eines Dienstwagens oder eine monatlich erfolgende Zahlung als Ersatz für die Bereitstellung eines Dienstwagens,
- Abschluss bzw. Einbeziehung in eine Gruppen-Unfallversicherung,
- Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie zur freiwilligen Rentenversicherung.

4.1.3 Versorgungsbezüge

Im Anstellungsvertrag kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft im Todesfall an die Hinterbliebenen des Vorstandsmitglieds das Festgehalt für den Sterbemonat und bis zu sechs folgenden Monaten zahlt. Die Gesellschaft zahlt keinen Betrag der kurz- und langfristigen variablen Vergütung an die Hinterbliebenen aus.

4.2 Variable Vergütungsbestandteile

Die variablen Vergütungsbestandteile können sowohl kurzfristige als auch langfristige Komponenten umfassen. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente und die langfristige variable Vergütungskomponente unterscheiden sich in ihrem zugrunde gelegten Leistungszeitraum und der für die Bemessung der Auszahlung jeweils herangezogenen finanziellen Leistungskriterien und nicht-finanziellen Leistungskriterien. Die Auswahl der Leistungskriterien orientiert sich dabei an der Unternehmensstrategie der Heidelberger Beteiligungsholding AG, der Lage der Gesellschaft und ist an dem Wachstum, der Profitabilität und Wettbewerbsfähigkeit orientiert.

4.2.1 Kurzfristige jährliche variable Vergütung („STI“)

Die kurzfristige jährliche variable Vergütung (oder auch Short-Term Incentive, „STI“) soll den Beitrag des Vorstands zum Unternehmenserfolg in einem konkreten Geschäftsjahr honorieren. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente besteht aus einem oder mehreren an kurzfristigen Leistungskriterien ausgerichteten Boni (STI-Bonus).

Dabei können neben finanziellen Leistungskriterien auch nicht-finanzielle Leistungskriterien zugrunde gelegt werden, welche die kollektive und/oder individuelle Leistung der Vorstandsmitglieder berücksichtigen.

Die Höhe der kurzfristigen jährlichen variablen Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Im Anstellungsvertrag mit dem Vorstandmitglied vereinbart der Aufsichtsrat einen Zielbetrag für den Bonus (nachfolgend „STI-Zielbetrag“), der bei 100 % der Zielerreichung für das konkrete Geschäftsjahr gewährt wird. Der Anstellungsvertrag kann vorsehen, dass der STI-Zielbetrag jedes Jahr vom Aufsichtsrat neu angepasst wird. Die Zielerreichung für die finanziellen Leistungskriterien sowie die jährlichen Ziele der nicht-finanziellen Leistungskriterien für das jeweilige Geschäftsjahr werden vom Aufsichtsrat für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt, dem Vorstandmitglied mitgeteilt und nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Zielerreichung für das jeweilige Geschäftsjahr und dem daraus resultierenden Auszahlungsbetrag im Vergütungsbericht des Folgejahres gemäß § 162 AktG für jedes Vorstandsmitglied veröffentlicht.

Sofern der Anstellungsvertrag endet, hat das Vorstandsmitglied einen anteiligen Anspruch (pro rata temporis) auf eine etwaige variable Vergütung für das Geschäftsjahr, in dem es ausscheidet. Dies gilt nicht, wenn der Anstellungsvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund beendet wird.

a) **Finanzielle Leistungskriterien**

Die Höhe des STI-Bonus hängt davon ab, inwieweit ein Vorstandsmitglied die Ziele erreicht, die der Aufsichtsrat für dieses Vorstandsmitglied für eine oder mehrere der folgenden finanziellen Kennzahlen als Leistungskriterien im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG festlegt:

- Umsatzerlöse, EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation), EBITA (Earnings Before Interest, Taxes and Amortisation), EBIT (Earnings Before Interest and Taxes), ROCE (Return on Capital Employed) und Free-Cashflow (sowie alle damit zusammenhängenden Umsatzratios) und Debt-to-Equity Ratio,
- Kosteneinsparungen infolge der Kostenkontrolle im Unternehmen zum Zwecke von Kosteneinsparungen und diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen („Corporate Cost Control“),
- Aktienkursentwicklung der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG,
- Zielvorgaben im Hinblick auf die Sicherstellung, Aufrechterhaltung und/oder Erweiterung der Finanzierung der Gesellschaft,
- Steigerung des Net Asset Value der Gesellschaft.

Die vorgenannten Leistungskriterien tragen zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei:

Umsatzerlöse, EBITDA, EBITA, EBIT, ROCE, Free-Cashflow und Debt-to-Equity Ratio sind bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren. Durch die Verwendung des EBITDA, EBITA und EBIT wird die Rentabilität und Profitabilität des Unternehmens bei der Vergütung des Vorstands berücksichtigt und somit eines der wichtigsten unternehmensstrategischen Ziele unterstützt. Das Leistungskriterium ROCE zeigt die Kapitalrentabilität. Mit der Rendite auf das eingesetzte Kapital (Return on Capital Employed) wird deutlich, wie profitabel das für den Geschäftsbetrieb notwendige Kapital genutzt wird. Der ROCE ist definiert als Ergebnis vor Zinsen und Steuern, dividiert durch das eingesetzte Kapital. Der Free-Cashflow ist der frei verfügbare Cashflow und zeigt, welche Mittel verbleiben, um eine Dividende auszuschütten, Akquisitionen zu tätigen und die Verschuldung zurückzuführen. Er wird berechnet, indem man die Investitionen, den Saldo aus gezahlten und erhaltenen Zinsen sowie die Tilgung von Leasingverbindlichkeiten vom Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit abzieht. Die Debt-to-Equity Ratio gibt das Verhältnis zwischen dem finanziellen Fremdkapital und Eigenkapital an. Die Debt-to-Equity Ratio gibt somit Auskunft über die Finanzierungsstruktur bzw. den Verschuldungsgrad des Unternehmens. Diese Kennziffer ist wichtig für die Sicherstellung der laufenden und künftigen Finanzierung des Unternehmens durch Kreditgeber. Indem der Aufsichtsrat dem Vorstand die Erreichung einer bestimmten Debt-to-Equity Ratio vorgibt, wird die langfristige Versorgung des Unternehmens mit Krediten sichergestellt. Demselben Ziel dient auch die Vorgabe von Zielen im Rahmen des Leistungskriteriums der „Sicherstellung, Aufrechterhaltung und/oder Erweiterung der Finanzierung“ der Heidelberger Beteiligungsholding AG.

Die Kostenkontrolle im Unternehmen ist ein wesentliches Element im Management eines Unternehmens und spielt eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der finanziellen Gesundheit und Effizienz des Unternehmens. Eine strikte Kostenkontrolle ermutigt das Management, finanzielle Disziplin zu wahren und unnötige Ausgaben zu vermeiden. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und trägt zur langfristigen Stabilität des Unternehmens bei.

Die Berücksichtigung der Aktienkursentwicklung der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG betont den Fokus auf die langfristige und nachhaltige Wertschöpfung des Unternehmens. Zum einen,

weil die Aktienkursentwicklung einen wesentlichen Indikator für den Unternehmenserfolg darstellt, zum anderen aber auch, weil ein höherer Aktienkurs der Heidelberger Beteiligungsholding AG wirtschaftliche Vorteile verschafft, insbesondere eine Möglichkeit der Aufnahme von Eigenkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu für die Gesellschaft vorteilhafteren Bedingungen.

Die konkreten Zielwerte für das jeweilige Geschäftsjahr werden vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Ermittlung des Erreichens der finanziellen Leistungskriterien

Für die vorgenannten finanziellen Leistungskriterien wird vom Aufsichtsrat jeweils unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses des betreffenden Geschäftsjahres der Grad der Zielerreichung, ausgedrückt in Prozent, ermittelt und festgelegt, wobei bei einer Überschreitung der festgelegten Ziele der Bonus auf einen Maximalbetrag (Cap) begrenzt werden kann und auch ein Minimalbetrag (Floor) vorgesehen werden kann.

b) Nicht-finanzielle Leistungskriterien

Neben den finanziellen Leistungskriterien kann der Aufsichtsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das Vorstandsmitglied auch nicht-finanzielle Leistungskriterien, insbesondere auch persönliche Leistungskriterien, aus den nachfolgenden Bereichen festlegen:

- Strategische Unternehmensziele wie die Erreichung wichtiger strategischer Vorhaben (einschließlich Mergers & Acquisitions, strategische Partnerschaften), die Erschließung neuer Märkte, die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat oder die nachhaltige strategische, technische oder strukturelle Unternehmensentwicklung, die Umsetzung etwaiger Transformationsvorhaben,
- Erreichung anderer operativer Meilensteine,
- ESG-Ziele wie Arbeitssicherheit, Sicherheitsziele der Produktion („Safety Production Goals“), Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütung und Gesundheit, Compliance, Energie und Umwelt (wie etwa Entwicklung einer Nachhaltigkeits-Roadmap für das Unternehmen, Optimierung des Ressourceneinsatzes, Reduzierung von Abfällen/Emissionen), Kundenzufriedenheit, Mitarbeiterbelange oder Unternehmenskultur (wie etwa Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Mitarbeiterzufriedenheit, Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung, zur Diversität und Chancengleichheit),
- Organisations- und Kulturentwicklung (z.B. Förderung der Unternehmenswerte, Stärkung interner Kooperation und Kommunikation, Nachfolgeplanung).

Mit der Berücksichtigung auch nicht-finanzieller Leistungskriterien soll dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gegeben werden, auch die individuelle oder kollektive Leistung des Vorstands zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf die sogenannten ESG-Ziele. Diese Leistungskriterien dienen der Sicherstellung der operativen Umsetzung der Unternehmensstrategie und Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder und tragen somit zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die konkreten Ziele für das jeweilige Geschäftsjahr werden vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Für die nicht-finanziellen Leistungskriterien kann der Aufsichtsrat zunächst messbare Zielvorgaben vorgeben, sofern das betreffende Leistungskriterium eine solche messbare Zielerreichung zulässt. Alternativ dazu kann der Aufsichtsrat aber auch Zielvorgaben machen, deren Erreichung zwar nicht exakt messbar, aber zumindest verifizierbar ist. Erforderlich aber auch ausreichend hierfür ist, dass die Zielerreichung für Dritte nachvollziehbar ist, d.h. dass das Erreichen der nicht exakt messbaren Zielvorgaben zumindest an objektiven Tatsachen festgemacht und der Grad der Zielerreichung zumindest argumentativ plausibilisiert werden kann.

Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele können im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats auch teilweise oder vollständig für die Vorstandsmitglieder identisch festgelegt werden.

Ermittlung des Erreichens der nicht-finanziellen Leistungskriterien

Für die vorgenannten nicht-finanziellen Leistungskriterien wird vom Aufsichtsrat jeweils nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres der Grad der Zielerreichung, ausgedrückt in Prozent, ermittelt und festgelegt. Dabei gelten für die Ermittlung des Grads der Zielerreichung bei nicht exakt messbaren Zielvorgaben die vorstehenden Ausführungen zur Verifizierbarkeit und der Plausibilisierung der Zielerreichung.

4.2.2 Langfristige variable Vergütung („LTI“)

Die langfristige variable Vergütung (Long-Term-Incentive, oder auch „LTI“) soll das langfristige Engagement der Vorstandsmitglieder für das Unternehmen und sein nachhaltiges Wachstum fördern. Die langfristige variable Vergütungskomponente besteht aus einem oder mehreren an langfristigen Leistungskriterien ausgerichteten Boni (LTI-Bonus).

Für die langfristige variable Vergütung gelten die vorstehenden Ausführungen zur Vorgabe der finanziellen und nicht-finanziellen Leistungskriterien, die Ermittlung des Erreichens der Zielvorgaben sowie zur Errechnung des STI entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zielvorgaben nicht auf die Zielerreichung in einem, sondern mehreren, jedenfalls nicht weniger als drei Geschäftsjahren, abstellen.

Der Aufsichtsrat kann zudem vorsehen, dass der LTI-Bonus anstelle oder neben einer Gewährung in bar auch in eigenen Aktien der Gesellschaft gewährt werden kann.

Dem Vorstand können zur Gewährung des LTI-Bonus auch Aktienoptionen zugeteilt werden. Die Anzahl der möglichen Aktienoptionen bestimmt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Zielgesamtvergütung und des Verhältnisses der einzelnen Vergütungsbestandteile.

Die Aktienoptionen stellen mit ihrer vierjährigen Wartezeit eine langfristig variable, aktienbasierte Vergütung mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage dar. Sie leisten damit einen Beitrag zur langfristigen Unternehmensentwicklung und verknüpfen die Vorstandsvergütung mit den Aktionärsinteressen. Aufgrund der vierjährigen Wartezeit und des Erfordernisses der Erreichung des Erfolgsziels wird die langfristig positive Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft honoriert.

Durch die Einbeziehung des Vorstands der Gesellschaft in einen Aktienoptionsplan soll dieser möglichst langfristig gebunden werden. Die hohe persönliche Leistungs- und Einsatzbereitschaft des Vorstands soll hierdurch weiter erhalten und gestärkt werden, um die positive Unternehmensentwicklung auch für die Zukunft zu sichern. Mit Einbeziehung des Vorstands in einen

Aktienoptionsplan soll zudem eine langfristig ausgerichtete Anreizwirkung in Einklang mit den Interessen der Aktionäre gewährleistet werden.

Virtuelle Aktienoptionsprogramme

Der LTI-Bonus kann auch in Form eines virtuellen Aktienoptionsprogramms ausgestaltet werden. Dabei kann der LTI-Bonus ganz oder teilweise in virtuelle Aktien des Unternehmens (Phantom Shares) umgewandelt werden. Diese werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern als Rechengröße zugeteilt und unterliegen einer Haltefrist von nicht weniger als 3 Jahren.

4.3 Laufende Prüfung und Anpassung der Leistungskriterien

Der Aufsichtsrat überprüft jedes Jahr die Angemessenheit der variablen Vergütungsbestandteile unter besonderer Berücksichtigung ihrer angestrebten Anreizwirkung. Insbesondere werden die Werte für die relevanten finanziellen Leistungskriterien sowie die nicht-finanziellen Leistungskriterien daraufhin überprüft, ob sie die tatsächlichen Unternehmensziele und die vom Aufsichtsrat angestrebte Anreizwirkung noch hinreichend und angemessen abbilden. Ist dies nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht der Fall, ist er berechtigt, die finanziellen Leistungskriterien sowie die nicht-finanziellen Leistungskriterien und das Verhältnis der variablen Vergütungsbestandteile zueinander für zukünftige Geschäftsjahre angemessen anzupassen, soweit dadurch die Ziel-Gesamtvergütung bei 100 %-iger Zielerreichung nicht unterschritten wird.

4.4 Anpassung im Falle von außergewöhnlichen Entwicklungen

Der Aufsichtsrat ist bei Vorliegen außergewöhnlicher Entwicklungen berechtigt, auch nach Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraums die Höhe der einzelnen Vergütungsbestandteile (einschließlich der Ziel-Gesamtvergütung variabler Vergütungselemente bei 100 % Zielerreichung), deren Verhältnis zueinander, die Kriterien für die Zielerreichung, die jeweiligen Auszahlungsbeträge sowie die Auszahlungszeitpunkte anzupassen, vorausgesetzt, die Jahres-Maximalvergütung sowie die vor Beginn des Geschäftsjahres für die variablen Vergütungskomponenten festgelegten Obergrenzen werden nicht überschritten.

Außergewöhnliche Entwicklungen liegen vor, wenn Umstände eingetreten sind oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten werden, die bei Festlegung der Zielvorgaben für variable Vergütungsbestandteile nicht vorhergesehen werden konnten und die sich erheblich auf die Gesamtvergütung des Vorstandsmitglieds auswirken. Als außergewöhnliche Entwicklungen in Betracht kommen insbesondere wesentliche Akquisitionen, der Verkauf wesentlicher Unternehmensteile, substantielle Veränderungen in den zugrunde liegenden Rechnungslegungs-Standards oder Steuervorschriften, Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien oder vergleichbare Tatbestände, außergewöhnlich weitreichende Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch eine schwere Wirtschafts- oder Finanzkrise), Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Krisen, oder disruptive Marktentscheidungen von Kunden, sofern diese oder ihre konkreten Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. Allgemeine ungünstige Marktentwicklungen gelten nicht als außergewöhnliche Entwicklungen im vorstehenden Sinne. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat mit, in-wieweit die Gesellschaft, die Aktionäre

und die Mitarbeiter von den außergewöhnlichen Entwicklungen betroffen sind oder betroffen sein werden.

Sofern eine Anpassung der bestehenden Vergütungsbestandteile nicht ausreichen sollte, um die Anreizwirkung der Vergütung des Vorstandsmitglieds wiederherzustellen, hat der Aufsichtsrat bei außergewöhnlichen Entwicklungen unter den gleichen Voraussetzungen auch das Recht, vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile zu gewähren.

Sofern es zu durch außergewöhnliche Entwicklungen bedingten Anpassungen kommt, wird dies im Vergütungsbericht offengelegt und begründet.

5. *Malus/Claw-Back*

Der Aufsichtsrat kann sich vorbehalten, in bestimmten Fällen noch nicht ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zu reduzieren oder bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Bei einem erheblichen Pflicht- oder Compliance-Verstoß eines Vorstandmitglieds kann der Aufsichtsrat die variablen Vergütungsbestandteile (Bonus bzw. Aktienoptionen) nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig reduzieren („Malus“).

Wurden variable Vergütungsbestandteile bereits ausgezahlt, kann der Aufsichtsrat unter den vorstehend genannten Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen auch ausgezahlte Beträge der variablen Vergütung teilweise oder vollständig zurückfordern („Claw-Back“).

Eine etwaige Schadensersatzpflicht des Vorstandmitglieds gegenüber der Gesellschaft bleibt durch die Malus- und Claw-Back-Regelungen unberührt.

Die Reduzierung oder Rückforderung erfolgt bei Pflicht- oder Compliance-Verstößen im vorgenannten Sinn grundsätzlich für das Jahr, in dem der erhebliche Pflicht- oder Compliance-Verstoß begangen wurde. Der Rückforderungszeitraum endet zwei Jahre nach Auszahlung des variablen Vergütungsbestandteils. Die Rückforderung kann auch dann noch erfolgen, wenn das Amt oder das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstandsmittglied bereits beendet ist.

Im Falle der Festsetzung oder Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auf der Basis fehlerhafter Daten, z. B. eines fehlerhaften Jahresabschlusses, kann der Aufsichtsrat die Festsetzung korrigieren bzw. bereits ausgezahlte Vergütungsbestandteile zurückfordern.

6. Vertragslaufzeiten, Kündigungsmöglichkeiten, Vergütung bei Beendigung der Vorstandstätigkeit, Unterjähriger Ein- bzw. Austritt

Die Anstellungsverträge werden befristet auf die Dauer der jeweiligen Bestellung eines Vorstandsmitgliedes geschlossen. Ein Anstellungsvertrag kann eine Verlängerungsklausel vorsehen, nach der sich der Anstellungsvertrag automatisch um den Zeitraum verlängert, für den das jeweilige Vorstandsmitglied erneut zum Vorstand bestellt wird.

Bei Aufnahme der Vorstandstätigkeit, wenn das Vorstandsmitglied einen neuen Dienstvertrag unterzeichnet oder bei einer automatischen Verlängerung des Dienstvertrages, entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit dem neuen Vorstandsmitglied zusätzliche Vergütungsleistungen gewährt werden (insbesondere eine Umzugsbeihilfe oder ein Sign-On-Bonus). Der Aufsichtsrat kann anlässlich des Antritts der Vorstandstätigkeit insbesondere einen Ausgleich für den Verfall von Leistungen des vorherigen Arbeitgebers des Vorstandsmitglieds gewähren (z.B. Versorgungszusagen) oder sich an den Kosten für einen Umzug des Vorstandsmitglieds beteiligen. Die Höhe des Ausgleichs und der Umzugskosten sind individual-vertraglich festzulegen. Die Umzugskosten sollen einen angemessenen Maximalbetrag nicht überschreiten.

Wird ein Vorstandsmitglied neu angestellt, kann der Aufsichtsrat im pflichtgemäßen Ermessen die Auszahlung der variablen kurzfristigen Vergütung in angemessenem Umfang für einen begrenzten Zeitraum auch garantieren.

Der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitgliedes enthält keine Regelung zur ordentlichen Kündigung des Vertrags. Der Anstellungsvertrag kann vorsehen, dass, sollte die Gesellschaft die Bestellung zum Mitglied vorzeitig widerrufen, der Gesellschaft und dem jeweiligen Vorstandsmitglied das Recht zusteht, den Vertrag zu kündigen. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrags bleibt unberührt.

Unterjähriger Ein- bzw. Austritt

Im Falle eines Ein- oder Austritts während eines laufenden Geschäftsjahres wird die Gesamtvergütung einschließlich der variablen Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer des Anstellungsvertrags im relevanten Geschäftsjahr reduziert.

7. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Im Anstellungsvertrag kann ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vereinbart werden. Für diesen Zeitraum kann eine angemessene Entschädigung in Höhe von jährlich 50 % der von dem Vorstandsmitglied zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen gewährt werden. Die variablen Vergütungsbestandteile sind bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre nach diesem Vergütungssystem in Ansatz zu bringen. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Zahlungen aus Anlass einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit gemäß Abschnitt 6 dieses Vergütungssystems auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auch auf die Durchsetzung des Wettbewerbsverbotes verzichten. In diesem Fall ist keine Zahlung zu leisten.

8. Vorübergehende Abweichungen

Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von einzelnen Bestandteilen des Vergütungssystems abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen die Abweichung vom Vergütungssystem notwendig ist, um den langfristigen Interessen und der Tragfähigkeit der Gesellschaft insgesamt zu dienen oder um ihre Rentabilität zu gewährleisten. Derartige Situationen können sowohl auf gesamtwirtschaftlichen als auch unternehmensbezogenen außergewöhnlichen Umständen beruhen. Abweichungen sind insbesondere in wirtschaftlichen Krisen zulässig, in denen die Vergütung der vom Aufsichtsrat für geeignet gehaltenen (potenziellen) Vorstandsmitglieder auf Basis des Vergütungssystems und die dadurch bewirkte Anreizstruktur im Unternehmensinteresse als nicht ausreichend erscheint. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, sind die Grundvergütung (insbesondere Höhe und Auszahlungszeitpunkt), die Nebenleistungen und Versorgungsbezüge (Höhe, Art und Gewährungszeitpunkt), die variablen Vergütungsbestandteile (insbesondere die jeweiligen Bemessungsgrundlagen, die Regelungen zur Zielfestsetzung, die Leistungskriterien, die Regelungen zur Ermittlung der Zielerreichung und zur Festsetzung der Auszahlungsbeträge sowie die Auszahlungszeitpunkte) einschließlich des Verhältnisses der Vergütungsbestandteile zueinander sowie die Maximal-Gesamtvergütung.

Gelangt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßer Beurteilung zu der Auffassung, dass die Gewähr einer variablen Vergütung angesichts der außergewöhnlichen Situation nicht im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft liegt, kann er auf die Gewähr einer variablen Vergütung zugunsten erhöhter Festbezüge vorübergehend auch vollständig verzichten. Die Abweichung vom Vergütungssystem soll nur vorübergehend sein und einen vom Aufsichtsrat im pflichtgemäßen Ermessen festgelegten Zeitraum nicht übersteigen. Eine solche Abweichung von dem Vergütungssystem setzt ferner voraus, dass der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (i) feststellt, dass eine Situation vorliegt, die eine vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft erfordert und (ii) festlegt, welche konkreten Abweichungen aus seiner Sicht geboten sind. Soweit die Regelungen des Vorstandsanstellungsvertrags eine einseitige Änderung der betreffenden Vergütungsbestimmungen erlauben, wird der Aufsichtsrat die für geboten gehaltenen Abweichungen einseitig umsetzen; ansonsten wird er sich bemühen, mit dem oder den betroffenen Vorstandsmitgliedern eine entsprechende vertragliche Regelung zu finden.

Zielvergütungen der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2025

Mit Herrn Hansjörg Plaggemars wurde zum 1. Juli 2024 ein Vorstandsdiensvertrag geschlossen, der bis zu seinem Ausscheiden am 30. September 2025 unverändert Bestand hatte. Die vertraglich vereinbarte jährliche Fixvergütung betrug 60 TEUR und wurde monatlich anteilig ausgezahlt. Bis zum Ende seiner Amtszeit am 30. September 2025 erhielt Herr Plaggemars eine zeitanteilige Vergütung in Höhe von insgesamt 45 TEUR gemäß den vertraglichen Regelungen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Vergütung ebenfalls zeitanteilig ab Beginn des Dienstvertrags im Juli berechnet und betrug 30 TEUR. Die im Geschäftsjahr 2025 gezahlte Vergütung lag deutlich unterhalb der maximal vorgesehenen Vergütung gemäß dem Vergütungssystem 2021 sowie dem Vergütungssystem 2025 – bis Ende September 2025 für Vorstandsmitglieder.

Mit dem Vorstand Herrn Christoph Holschbach wurde bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses kein Dienstvertrag abgeschlossen. Er rechnet seine Leistungen gegenüber der Gesellschaft gemäß Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat über Rechnungen ab. Die Rechnungsstellung erfolgt je Kalendermonat auf Basis eines anteiligen Jahresgehalts in Höhe von 80 TEUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Aktienoptionen wurden nicht gewährt. Es bestehen keine Sach- oder sonstigen Bezüge. Im Berichtsjahr wurden weder Kredite noch Vorschüsse an den Vorstand gewährt. Pensionszusagen bestehen ebenfalls nicht.

Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2025 galten zwei Vergütungssysteme für den Aufsichtsrat der SQD.AI Strategies AG. Für den bisherigen Aufsichtsrat galt das seit 2010 unverändert bestehende System mit einer festen Jahresvergütung von 5 TEUR für einfache Mitglieder und 10 TEUR für den Vorsitzenden, zahlbar nach Geschäftsjahresende und ohne Sitzungsgeld. Zuletzt hatte die Hauptversammlung vom 27.05.2021 das Vergütungssystem bestätigt.

Mit der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft und dem Wechsel im Aufsichtsrat wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 ein neues Vergütungssystem verabschiedet. Ab dem 1. Juli 2025 erhalten Mitglieder eine feste Vergütung von 30 TEUR jährlich, der Vorsitzende das Dreifache (90 TEUR), der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache (45 TEUR). Die Vergütung kann quartalsweise abgerechnet werden und umfasst zusätzlich Auslagenerstattung, Umsatzsteuer und eine angemessene D&O-Versicherung. Eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Die Höhe der Vergütung ist in § 13 der Satzung geregelt. Das neue Vergütungssystem trägt dem Verantwortungsbereich und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Es soll die Unabhängigkeit stärken und den Aufwand angemessen vergüten. Ein Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung ist aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Aufgaben nicht vorgesehen. Für Mitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahres tätig sind, erfolgt eine zeitanteilige Vergütung.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsvergütungen (in TEUR) setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2025	Veränderung	in %
Vergütung Aufsichtsrat	20	96	76	382%
davon Clemens Jakopitsch (AR-Vorsitzender)	n/a	45	n/a	n/a
davon Sebastian Stietzel (stellv. AR-Vorsitzender)	n/a	23	n/a	n/a
davon Juan Rodriguez	n/a	15	n/a	n/a
davon Stefan Schütze	n/a	4	n/a	n/a
davon Eva Katheder (AR-Vorsitzende)	10	5	-5	-52%
davon Philip Hornig	5	2	-3	-52%
davon Karin Lergenmüller	5	2	-3	-52%

Den Aufsichtsräten werden zusätzlich die Ihnen entstandenen Kosten erstattet. Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Regelungen nicht angesetzt. Beim Aufsichtsratsvorsitzenden wird gemäß steuerlicher Regelung ein Quellensteuerabzug vorgenommen. Ausgezahlt wurden im Geschäftsjahr 56 TEUR (Vorjahr: 20 TEUR).

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütungen

Die Ertragsentwicklung der Gesellschaft wird anhand des Jahresergebnisses dargestellt.

	2021	Veränderung	in %	2022	Veränderung	in %	2023	Veränderung	in %	2024	Veränderung	in %	2025	Veränderung	in %
Jahresergebnis	3.101	6.465	-192%	-8.655	-15.120	-234%	2.916	11.571	-134%	4.898	1.982	68%	-2.178	-7.076	-144%
Vergütung Vorstand	180	0	0%	180	0	0%	180	0	0%	30	-150	-83%	78	48	161%
davon - Christoph Holschbach ²	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	33	n/a	n/a
davon Hansjörg Plaggemars	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	30	n/a	n/a	45	15	50%
davon Ralph Bieneck	180	0	0%	180	0	0%	180	0	0%	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Vergütung Aufsichtsrat	20,1	-2,9	-13%	20,1	0	0%	20,1	0	0%	20	-0,1	-0%	96	76	382%
davon Clemens Jakopitsch (AR-Vorsitzender)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	45	n/a	n/a
davon Sebastian Stietzel (stellv. AR-Vorsitzender)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	23	n/a	n/a
davon Juan Rodriguez	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	15	n/a	n/a
davon Stefan Schütze	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4	n/a	n/a
davon Eva Katheder (AR-Vorsitzende)	10	-1,9	0%	10	0	0%	10	0	0%	10	0	0%	5	-5	-52%
davon Philip Hornig	5,1	-1	0%	5,1	0	0%	5,1	0	0%	5	-0,1	-2%	2	-3	-52%
davon Karin Lergenmüller	5	0	0%	5	0	0%	5	0	0%	5	0	0%	2	-3	-52%
Ø Vergütung der Arbeitnehmer ¹										94	n/a	n/a	95	1	1%

¹Die SQD.AI Strategies AG beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 und 2024 jeweils drei Mitarbeiter in Teilzeit. In den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

² Mit dem Vorstand Herrn Christoph Holschbach wurde bisher kein Dienstvertrag abgeschlossen. Er rechnet seine Leistungen gegenüber der Gesellschaft gemäß Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat über Rechnungen ab. Die Rechnungsstellung erfolgt je Kalendermonat auf Basis eines anteiligen Jahresgehalts von 80 TEUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Geschäftsjahr 2025 wurden nur Aufwendungen gebucht, ihm wurden keine Bezüge ausgezahlt.

Sonstige Angaben gemäß § 162 Absatz 1 AktG

§ 162 Abs. 1 Nr. 4 AktG

Es wurde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, da keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart sind.

§ 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG

Mit dem aktuellen Vorstandsmitglied Herrn Christoph Holschbach wurde bisher kein Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen.

§ 162 Abs. 1 Nr. 6 AktG

Der Vergütungsbericht 2024 wurde der Hauptversammlung vom 11. April 2025 zur Erörterung vorgelegt.

§ 162 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die Vergütung des Vorstandsmitgliedes im Geschäftsjahr 2025 lag unter der festgelegten Maximalvergütung für Vorstandsmitglieder, so dass die festgelegte Maximalvergütung eingehalten wurde.

Sonstige Angaben gemäß § 162 Absatz 2 AktG

Zu den in § 162 Abs. 2 AktG genannten Angaben lagen keine Sachverhalte vor.

Düsseldorf, 28. April 2026

gez. Christoph Holschbach
Vorstand

gez. Clemens Jakopitsch
Aufsichtsratsvorsitzender

**VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES
VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG**

An die SQD.AI Strategies AG, Düsseldorf